

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 27. Juni 2013

GS 38.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 36 Finanz- und Kirchendirektion

¹ Der Finanz- und Kirchendirektion obliegt insbesondere:

- a. die Organisation des gesamten Rechnungswesens, der Belegaufbewahrung und der Inventarisierung;
- b. die Ausarbeitung der Jahresplanung mit Jahresprogramm und Voranschlag, des Jahresberichts mit Amtsbericht und Staatsrechnung, Nachtragskreditbegehren und Finanzplan zuhanden des Regierungsrates;
- c. die Prüfung auf finanzielle und wirtschaftliche Tragweite aller Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie von Berichten betreffend Planungen;
- d. die Rechnungsführung und der Zahlungsverkehr; sind andere Stellen damit beauftragt, nimmt die Finanz- und Kirchendirektion Koordinationsaufgaben wahr;
- e. die Liquiditätsplanung;
- f. die Beschaffung der finanziellen Mittel im Rahmen von Finanzplan und Voranschlag, mit Ausnahme der Staatsanleihen;
- g. die Verwaltung des Staatsvermögens und der Zweckvermögen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
- h. die Beratung der übrigen Direktionen in Finanzfragen und in Fragen des Rechnungswesens.

² Die Prüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion:

- a. erfolgt im Rahmen des Mitberichtsverfahrens vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ;

¹ GS 29.492, SGS 310

\$

- b. erstreckt sich auf die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung sowie auf die Einhaltung der Kompetenzordnung und der Planungsprozesse.

³ Das Ergebnis der Prüfung auf Einhaltung der finanzrechtlichen Normen muss in der Vorlage festgehalten werden.

⁴ Investitionsvorhaben sind der Finanz- und Kirchendirektion sowohl bei einem Antrag auf Neuaufnahme eines Projektes in das Investitionsprogramm als auch beim Kreditantrag zur Prüfung vorzulegen.

⁵ Die Finanz- und Kirchendirektion kann in ihrem Aufgabenbereich Weisungen erlassen. Sie unterstützt die Finanzkontrolle bei der Durchsetzung ihrer Anforderungen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 27. Juni 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann